

Änderung

TARIFORDNUNG DER WASSERVERSORGUNG (WVT)

Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) <u>Fassung vom 24. November 2011</u>	<u>neue Fassung</u>												
<p>B. Benützungsgebühren</p> <p>1. Abschnitt Grundgebühren</p> <p>Artikel 6 Absatz 2</p> <p>²Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:</p> <table><tr><td>1 – 2 ½ Zimmerwohnung</td><td>Fr. 60.00</td></tr><tr><td>3 – 4 ½ Zimmerwohnung</td><td>Fr. 80.00</td></tr><tr><td>5 und mehr Zimmerwohnung</td><td>Fr. 100.00</td></tr></table>	1 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 60.00	3 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 80.00	5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 100.00	<p>B. Benützungsgebühren</p> <p>1. Abschnitt Grundgebühren</p> <p>Artikel 6 Absatz 2</p> <p>²Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:</p> <table><tr><td>1 – 2 ½ Zimmerwohnung</td><td>Fr. 80.00</td></tr><tr><td>3 – 4 ½ Zimmerwohnung</td><td>Fr. 100.00</td></tr><tr><td>5 und mehr Zimmerwohnung</td><td>Fr. 140.00</td></tr></table>	1 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 80.00	3 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 100.00	5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 140.00
1 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 60.00												
3 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 80.00												
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 100.00												
1 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 80.00												
3 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 100.00												
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 140.00												
<p>Artikel 7 Absatz 2</p> <p>²Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt: Fr. 30.00</p>	<p>Artikel 7 Absatz 2</p> <p>²Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt: Fr. 100.00</p>												
<p>2. Abschnitt Mengengebühren</p> <p>Artikel 9 Absatz 2</p> <p>²Die Mengengebühren betragen pro Kubikmeter Fr. 0.65</p>	<p>2. Abschnitt Mengengebühren</p> <p>Artikel 9 Absatz 2</p> <p>²Die Mengengebühren betragen pro Kubikmeter Fr. 0.75</p>												

<p>E. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Artikel 14 Fälligkeiten</p> <p>Die Wasserversorgung stellt die Gebühren nach dieser Tarifordnung in Rechnung. Diese sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>E. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Artikel 14 Fälligkeiten</p> <p>Die Wasserversorgung stellt die Gebühren nach dieser Tarifordnung in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>
	<p>Diese Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Genehmigung der Änderung der Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2023.</p>